

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 75 (1978)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Staffelnhof-Seminar II

**Autor:** Lowy, L.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838968>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*a. Art. 272*

Die elterliche Unterhaltspflicht ist jetzt in den Art. 276–278 geregelt.

*a. Art. 289 Abs. 1*

Durch den Entzug der elterlichen Gewalt wird die Unterhaltspflicht nicht aufgehoben. Dies geht jetzt aus Art. 276 Abs. 2 hervor.

*a. Art. 159 Abs. 2 und 3, 160 Abs. 2 und 161 Abs. 2*

Die subsidiäre Unterhaltspflicht der Stiefeltern ist nunmehr in Art. 278 Abs. 2 ausdrücklich erwähnt.

- Das Kind hat nach wie vor keinen direkten Anspruch gegenüber dem Stiefelternteil.
- Der Beistandsanspruch ist auf die vorehelichen Kinder jedes Ehegatten beschränkt (besteht also nicht in bezug auf Kinder, welche ein Ehegatte während der Ehe mit Dritten zeugt).

*Art. 329 Abs. 3*

Subrogation der Armenpflege. Wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Dies ist jetzt in Art. 289 Abs. 2 ausdrücklich niedergelegt.

*Mitgeteilt von Dr. K. Anderegg, Zürich*

## Staffelnhof-Seminar II

### **Lernen für das Alter, Lernen mit dem Alter, Lernen im Alter**

*Prof. L. Lowy, Ph.D., Universität Boston USA*

*Mittwoch, 12. Juli und Donnerstag, 13. Juli 1978*

Das Seminar wendet sich an Sozialarbeiter, Fachpersonal von Institutionen der Betagtenhilfe, Gemeindeschwestern, Pflegepersonal, Seelsorger, Erwachsenenbildner, Sozialämter und weitere interessierte Behörden.

Prof. L. Lowy, Ph.D., Universität Boston USA, Co-Direktor des Gerontologischen Centers der Universität Boston, weckte letztes Jahr ein weites Echo mit seinen aufsehenerregenden Informationen über die neuesten Erkenntnisse in der Betagtenforschung, dargeboten im Staffelnhof-Seminar I "Bildungsarbeit mit Betagten".

Das diesjährige Staffelnhof-Seminar II befasst sich unter Leitung von Prof. Lowy mit aktuellen Problemen des Älterwerdens und neuen Aufgaben und Möglichkeiten zur Verwirklichung des Menschseins in dieser Lebensstufe sowie mit Interventionsmöglichkeiten zur Aktivierung der Betagtenbildung.

Die Arbeitsform bilden Referat, Gruppenarbeit und Plenumsdiskussion unter der Leitung von Dr. Armand Claude, Leiter der Akademie für Erwachsenenbildung in Luzern.

Das Programm ist erhältlich durch:

Pflege- und Alterswohnheim Staffelnhof, 6015 Reussbühl.